



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Fachworkshop Verwaltungsverfahrenrechtliche Anforderungen des 5G-Ausbaus

Berlin, 18.02.2019

BMVI, DG 13 - Recht der Digitalen Infrastruktur

www.bmvi.de



Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges



5G-Strategie für Deutschland (Juli 2017)




- Strategieoffensive der Bundesregierung Start: Herbst '17
- 5G als Schlüsseltechnologie der digitalen Transformation
- Ziel: Entwicklung Deutschlands zum **Leitmarkt für 5G** (Netze und –Anwendungen)
- Voraussetzung: **Infrastrukturaufbau bis 2025**

insb.: Sendeeinrichtungen (**small cells**),
(Trägerstrukturen und Genehmigungsverfahren)
Glasfaser- / Strominfrastruktur

- Mittel: **5 Aktionsfelder**

Forschung, Frequenzen, Testfelder, Kooperationen, Netzrollout

- Zeitplan:

2016	2017	2018	2019	2020
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erste Testfelder mit 5G-Bezug ▪ Bund-Länder AG zur Umsetzung DigiNG ▪ Start Dialogforum 5G 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Start Konsultation Bereitstellung 5G-Frequenzen ▪ Start 5G-Wettbewerb 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung der Förderkulisse im Hinblick auf Gigabitnetze ▪ Verfahren zur Frequenzbereitstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Evaluation und ggf. Weiterentwicklung der 5G-Strategie 	<h1>5G</h1> <h2>Rollout</h2> 

Die Ausgangslage beim Netzrollout

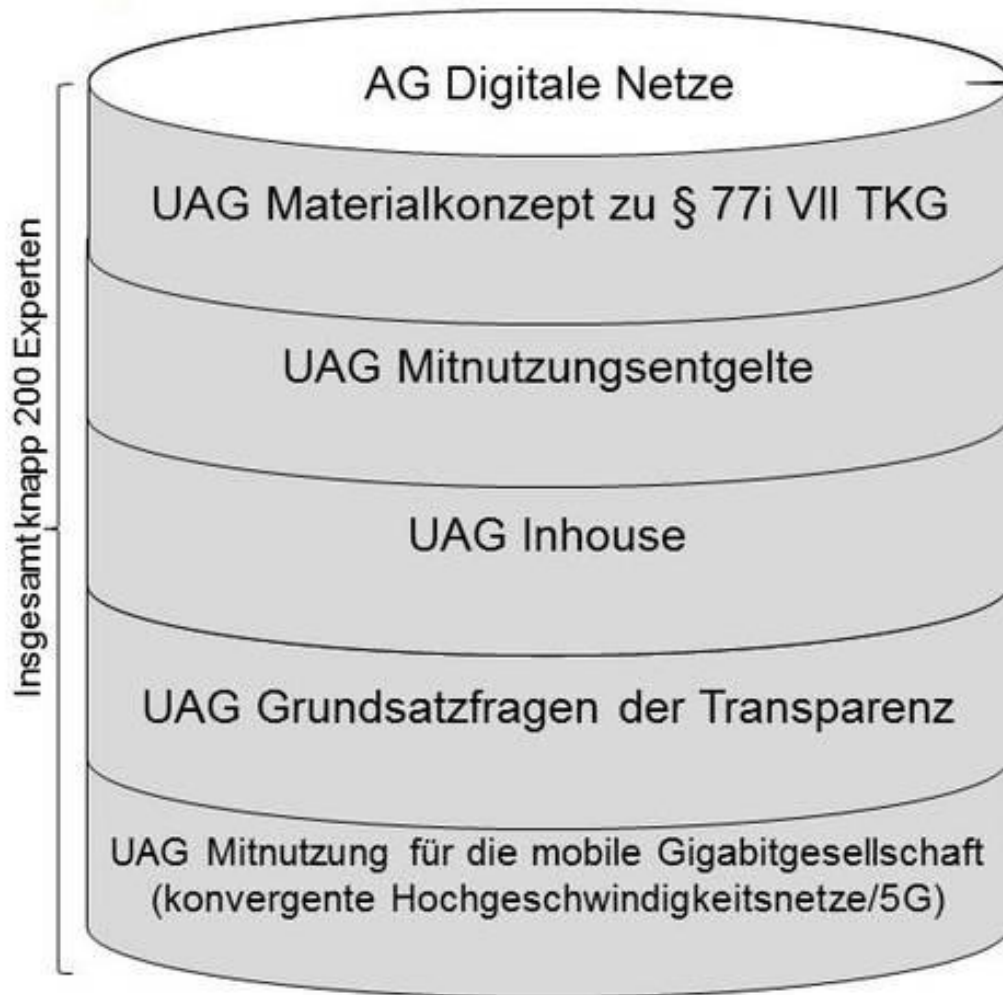
Der Aufbau einer funktionierenden 5G-Infrastruktur erfordert die

1. Aufrüstung vorhandener Sendeanlagen (Makrostandorte)
2. Errichtung zusätzlicher Mobilfunkstandorte (Makrostandorte)
3. Neuerrichtung zahlreicher Small Cells (Mikrostandorte)
 - zur Verdichtung des Netzes in Ballungsgebieten
 - im öffentlichen Verkehrsraum, sowie in/an Straßenmöbeln

Netzbetreiber und Kommunen stehen vor der Herausforderung, den Rollout (genehmigungs-)verfahrenstechnisch zu bewältigen

Gemäß **Art. 57 EU-Kodex** sind **Genehmigungsverfahren für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite („Small Cells“)** zu erleichtern. Physikalische und technische Merkmale hierfür werden durch eine

5 Durchführungsmaßnahme der EU-Kommission festgelegt.



24 Experten aus

Bund:

- BMVI – Abteilung Digitale Gesellschaft
- BMVI – Abteilung Straßenbau
- Breitbandbüro des Bundes

Ländern:

- Verkehrsministerkonferenz
- Wirtschaftsministerkonferenz

Kommunen:

- DStGB
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Landkreistag
- VKU

Verbänden der TK-Wirtschaft:

- Anga
- Bitkom
- Breko
- Buglas
- Vatm

Unternehmen der TK-Wirtschaft:

- Deutsche Telekom u.a.

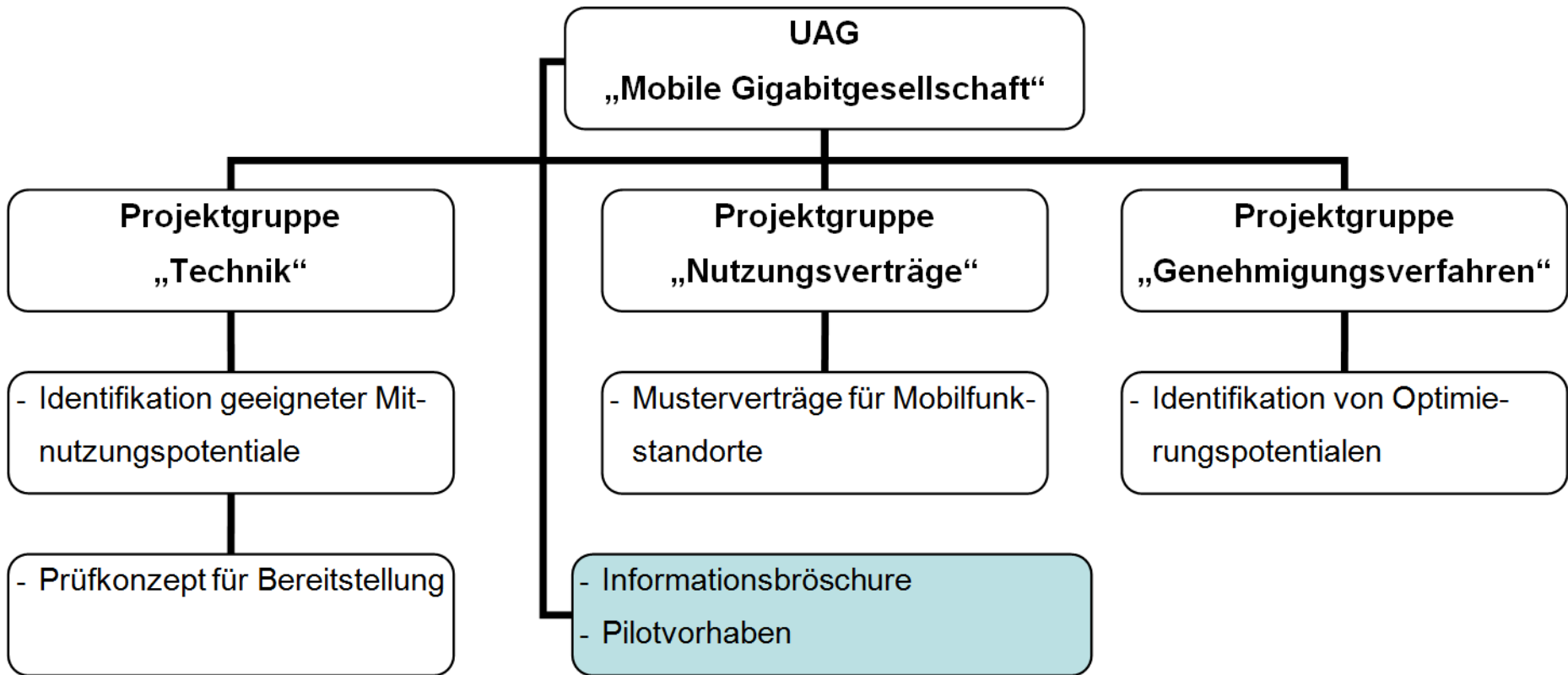


Verkehrsträger des Bundes Bundesfernstraßen



Überarbeitung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

- bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2014 des BMVI vom 04.02.2014
- **überarbeitet mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 02/2018 vom 15.01.2018**
- Überarbeitet aufgrund des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 03. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958)
- den Ländern zur Einführung empfohlen
- **Das umfassende Regelwerk enthält sämtliche zu beachtenden Handlungshinweise, Vertrags-, Bescheid- und Antragsmuster**





Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges



Positionen der Beteiligten

- Positionspapier der Deutschen Mobilfunknetzbetreiber zu baurechtlichen Anforderungen beim 5G-Ausbau Sommer 2018
- Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 27.11.2018

Anforderungen des Baurechts in Bezug auf den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur

Der Aufbau einer funktionierenden 5G-Infrastruktur bedingt die Neuerrichtung zusätzlicher Mobilfunkstandorte und den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur (Mikrostandorte). Zusätzlich bedarf es der Neuerrichtung zahlreicher Small Cells (inkl. Systemtechnik (Mikrostandorte), die der Verdichtung des Netzes in Ballungsgebieten dienen und die vorwiegend vermehrt im öffentlichen Verkehrsraum, sowie in/an Straßenmüben installiert werden.

Kapitel I: Bauordnungsrecht

Vorbemerkung:

Die Bauordnungen der Länder unterscheiden sich voneinander. Selbst bei Vorliegen wortgleicher bauordnungsrechtlicher Regelungen in den Ländern, kann sich die Auslegung und somit der Inhalt von Land zu Land erheblich unterscheiden. Dies ist einerseits durch die Behördenpraxis und andererseits durch die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte in den verschiedenen Bundesländern bedingt.

1. Anwendungsbereich der Bauordnungen

Die Bauordnungen gelten für bauliche Anlagen und Bauprodukte, sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die nach der jeweiligen Bauordnung bzw. aufgrund von Vorschriften auf Grund der jeweiligen Bauordnung Anforderungen gestellt werden. (s. beispielhaft Art. 1 BayBO).

Bauliche Anlagen sind in der Regel definiert als mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Als bauliche Anlagen gelten in der Regel Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

In den Anwendungsbereich aller Bauordnungen fallen somit eindeutig Mikrostandorte. Dasselbe dürfte auch für alle Arten von Mikrostandorten anzunehmen sein, die diese Antennenanlagen dafür bestimmt sind, ortsfest installiert und benutzt zu werden.

2. Verfahrensfreiheit oder Genehmigungspflicht

2.1. Überblick über die bestehende Rechte

In allen Ländern kann eine neue Antennenanlage bauordnungsrechtlich verfahrensfrei errichtet oder eine bestehende Antennenanlage verfahrensfrei geändert werden, wenn die „Höhe“ der Antennenstrahlungsleistung(en) (Funkmast/Antennenstrahler) bis zu 10 m beträgt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere handelt es sich um folgende Voraussetzungen:

- In allen Ländern ist ein maximaler Brutto-Rauminhalt für die Systemtechnik weitere Voraussetzung für die Verfahrensfreiheit (z.B. in Bayern 10 m³).
- In einigen Ländern ist darüber hinaus auch ein maximaler Durchmesser für Parabolantennen (Richtfunkantennen) einzuhalten (z.B. in Hessen 1,2 m).
- In einigen Ländern ist zusätzlich eine Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit (z.B. Hessen und Baden-Württemberg).

Seite 1 von 7

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogelplatz 1 · 10117 Berlin

Herrn
Dr. Mirko Paschke
Leiter der AG Digitale Netze
Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Postfach und Infrastruktur
der Digitalen Infrastruktur, Datenrecht
in-Platz 1

bbm@bund.de
bund.de

27.11.2018

Beschäftigt von
Frau Maria Nimmeyer (DS1)
Telefon +49 30 3371-1237
Telefax +49 30 3371-5000
E-Mail:

www.maria.nimmeyer@ds1gb.de
Dr. Tilmann Metzke (DS1)
Telefon +49 30 330007-0111
Telefax +49 30 330007-400
E-Mail:

tilmann.metzke@ds1gb.de
Bened. Dörschbach (DS1GB)
Telefon +49 228 9595-14
Telefax +49 228 9595-22
E-Mail:

bened.dorschbach@ds1gb.de
Alexander Wehnen
1 600-18

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Positionspapier der Mobilfunkbetreiber in Bezug auf den Ausbau der 5G

Herrn Dr. Paschke,

vom 2.10.2018 haben Sie uns das baurechtliche Positionspapier der Mobilfunkbetreiber zum Ausbau der 5G-Infrastruktur übermittelt. Für die damit verbundene Stellungnahme danken wir Ihnen. Aus unserer Mitgliedschaft haben wir Rückmeldungen zu den baurechtlichen Vorschlägen der Mobilfunkbetreiber auf dieser Grundlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

In Spitzenverbänden betonen seit langem, dass der flächendeckende Ausbau von herausragender Bedeutung für die Schaffung einer zukunftsfähigen Digitalisierung ist. Wir unterstützen daher im Grundsatz jegliche sachdienliche Beschleunigung der notwendigen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Ziel ist es, wir darauf aufmerksam machen, dass die von den Mobilfunkbetreibern eingebrachten Vorschläge insgesamt zu einer deutlichen Abänderung der bauordnungs- sowie bauplanungsrechtlichen Gesetzeslage zugunsten und des Ausbaus von Mobilfunkanlagen führen würden. Die bestehenden Interessen ausgleich zwischen verschiedenen öffentlichen Belangen, ändern die Mobilfunkversorgung, aber etwa auch der Schutz der menschlichen oder der Landschaftsschutz gefährden. Insofern müssen die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen datenbasiert betrachtet werden, wie sie sich mit Blick auf die Notwendigkeit in die bestehenden systematischen Zusammenhänge einfügen würden. Dies ist mit Ihnen verbunden wären.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogelplatz 1 · 10117 Berlin · Telefon (0 30) 3 37 11-0, Telefax (0 30) 3 37 11-099
*Web: post@kommunale-spitzenverbände.de, www.kommunale-spitzenverbände.de

„...möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die von den Mobilfunkbetreibern in dem Positionspapier eingebrachten Vorschläge insgesamt zu einer **deutlichen Abänderung der existierenden bauordnungs- sowie bauplanungsrechtlichen Gesetzeslage zugunsten der Errichtung und des Ausbaus von Mobilfunkanlagen führen würden.**“



Übersicht

Vorschläge der Mobilfunknetzbetreiber

A. Bauordnungsrecht

1. Erweiterung und Klarstellung der Verfahrensfreistellungstatbestände
2. Einführung von Bescheidungsfristen für Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften baugen-freier Vorhaben
3. Vereinheitlichung und Verringerung von Abstandsflächen

B. Bauplanungsrecht

Innenbereich

1. Fernmeldetechnische Einrichtungen als generell zulässige Nebenanlagen
2. Einheitliche mobilfunkspezifische ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften für Abweichungen von Art und Maß der Nutzung
3. Einstufungs-Kriterien für Mikro-/Makrostandorte als Vorhaben iSv § 29 BauGB

Außenbereich

1. Verzicht auf spezifischen Standortbezug, wenn Innenbereich weniger geeignet
2. Wegerechte für Zuwegungen zur Anbindung von Mobilfunkanlagen
3. Vereinfachung der Regelungen zum Energieanschluss

C. Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

1. Vereinheitlichung von Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
2. Bescheidungsfristen für Genehmigungen in Sanierungs-/Entwicklungsgebieten
3. Abgleich kommunaler Sondernutzungsregelungen öffentlicher Straßen mit TKG



Erwiderung der Kommunalen Seite

- Musterbauordnungen vereinheitlichen Regelungen für Mobilfunkanlagen
- Freistellung von Mobilfunkeinrichtungen ist bereits erheblich
- Ausweitung von Genehmigungsfreiheiten ist denkbar, setzt aber sorgfältige Güterabwägung und Erhöhung der Transparenz voraus
- **Statt Genehmigungsfiktionen besser Monatsfristen für die Zustimmung bzw. Stellungnahme zu beteiligender Behörden und Stellen**
- Zulassung von Mobilfunkanlagen in Abstandsflächen grundsätzlich denkbar, wenn Gebäude mit Aufenthaltsräumen ausgenommen werden
- Bauplanungsrecht löst keine akuten Probleme (keine Rückwirkung)
- Denkmalschutz ist unantastbar



Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges



A. Bauordnungsrecht

1. Genehmigungsbedürftigkeit

Vorschläge der Mobilfunknetzbetreiber

Erweiterung und Klarstellung der Verfahrensfreistellungstatbestände:

a) Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 m:

Dies könnte z.B. so geschehen, dass für **freistehende Maste im Außenbereich eine größere Höhe (z.B. 20 m)** als für **Antennenträger auf Gebäuden im Innenbereich (z.B. 15 m)** vorgesehen wird.

Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die genehmigungsfreie Höhe:

In den meisten Bauordnungen ist die **Bemessungsgrundlage für die 10 m nicht klar geregelt**, was für Rechtsunklarheit sorgt.

→ Daher wird angeregt, in allen Bauordnungen entsprechend bayerischem Vorbild eine Klarstellung vorzunehmen und eine **genehmigungsfreie „freie Höhe“ (d.h. gemessen ab Dachaustritt) von x m** vorzusehen.

b) Klarstellung zur Verfahrensfreiheit der nachträglichen Anbringung von Antennenanlagen an baugenehmigungspflichtigen und genehmigten Funkstationen/Funkmasten:

→ Es wird angeregt, in allen Bauordnungen klarzustellen, dass die **nachträgliche Anbringung von Antennenanlagen bzw. der Austausch von Antennenanlagen** an baugenehmigungspflichtigen und bereits genehmigten Antennenträgern /Funkmasten **baugenehmigungsfrei ist**.

c) Konsolidierung der Regelungen zur kommunalen Beteiligung

In manchen Ländern ist eine kommunale Beteiligung/Entscheidung Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigungsfreiheit.

→ Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften und Verträge vor Errichtung einer Mobilfunkanlage beteiligt werden müssen, wird angeregt, das **Entfallen der Beteiligung an der einen oder anderen Stelle zu erwägen, um Doppeltbefassungen und Aufwand zu vermeiden** (weitere Beteiligungsregelungen s. insbesondere § 7a 26. BImSchV und Beteiligung aufgrund freiwilliger Vereinbarungen der Mobilfunkbetreiber mit den kommunalen Spitzenverbänden.).

d) Aufnahme einer Verfahrensfreistellung für nur vorübergehend aufgestellte mobile Maste, die aufgrund einer Standdauer von mehr als 3 Monaten nicht der Definition des (baugenehmigungsfreien) fliegenden Bauwerks entsprechen.

Um ein lückenloses 5G-Netz aufrechtzuerhalten ist es erforderlich Mobilfunkstandorte, die plötzlich und unplanmäßig entfallen, schnell ersetzen zu können, bis ein endgültiger Ersatzstandort in Betrieb genommen werden kann.

→ Es wird angeregt, in den Bauordnungen eine **Verfahrensfreistellung für mobile Maste mit einer Standdauer von bis zu 2 Jahren** (ggf. mit Verlängerungsmöglichkeit) vorzusehen.



Einschätzung der kommunalen Seite

a) Ausweitung der Verfahrensfreistellung von 10 m Höhe auf 15 m (Innenbereich) und 20 m (Außenbereich)

- **Fraglich, ob** eine bauordnungsrechtliche Freistellung angesichts der subsidiären Regelung in § 17 Abs. 3 BNatSchG überhaupt zu einer **Verfahrensbeschleunigung** führt

Nach geltender Rechtslage bewirkt das durch die Bauaufsichtsbehörde zu führende Verfahren eine Konzentration – und damit Beschleunigung – des Genehmigungsverfahrens, da sämtliche Belange des Naturschutzes, aber auch etwa des Gewässerschutzes, des Denkmalschutzes oder der Raumplanung in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

- Im Übrigen **grenzwertig, aber unter bestimmten Voraussetzungen für tolerierbar:**

Bedenken:

- Gültigen 10 m fügen sich in den Gebäudebestand aller Baugebiete ein und bleiben im Außenbereich auf Höhe mittlerer Bäume. Das wäre mit 15 bzw. 20 m nicht mehr der Fall. Erhöhungen würden sich **spürbar auf das Orts- und Landschaftsbild** bzw. auch auf die Abstandsflächenregelungen auswirken.
- Verfahrensfreiheit **beschränkt gemeindliche Eingriffsmöglichkeiten** (etwa über das Einvernehmen nach § 36 BauGB) und **Mitwirkungsmöglichkeiten für Nachbarn und Anlieger**

Voraussetzungen:

- **Prüfung einer gesetzlich vorgegebenen Standortmoderation**, um der jeweiligen örtlichen Ausgangslage gerecht werden und den zu erwartenden Bedenken der Bevölkerung angemessen begegnen zu können.
- **Anpassung von Folgeregelungen** erforderlich. Sollte beispielsweise die Baugenehmigungsfreiheit auf Masten bis zu einer Höhe von 20 m erweitert werden, müsste zugleich auch daran gedacht werden, die Prüfung der **bautechnischen Nachweise für Masten** in dieser – dann neuen – Höhe abzuschaffen.
- **Transparenz und Information** zur Akzeptanzförderung u.a. im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erforderlich

b) Baugenehmigungsfreier baugleicher Austausch von Antennenanlagen - Grundsätzlich unproblematisch.

- Austausch muss sich auf tatsächlich baugleiche bzw. in Höhe/Größe gleiche Anlagenteile beziehen, um **schleichende Vergrößerung der Anlage zu verhindern**. **Pflicht zur vorherigen statischen Prüfung** von Anlagen mit einer bestimmten Standzeit denkbar.

c) Verfahrensfreistellung von nur vorübergehend aufgestellten Anlagen - wird abgelehnt

- **Ausweitung des Begriffs „vorübergehend“ wäre systemwidrig.**

- 15 - In späteren Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB ist die **tatsächlich vorhandene Bebauung zu betrachten**
- **„vorübergehende“ Nutzungszeit nur deutlich unter einem Jahr vertretbar, sonst „befristete Nutzung“**



A. Bauordnungsrecht

2. Verfahrensrecht

- **Die Baugenehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Durchführung von Verfahren aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften.**

So sind für baugenehmigungsfreie Funkstationen z.B. Verfahren zur Beantragung isolierter Ausnahmen und Befreiungen oder Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Vorschläge der MF:

Aufnahme von Verbescheidungsfristen

→ Es wird angeregt, in allen Bauordnungen Verbescheidungsfristen nach dem Vorbild des ursprünglichen Referentenentwurfs zur LBO NRW zu regeln.

Einschätzung Kommunen:

- Genehmigungsfiktion widerspricht Regelungsgehalt § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB – auch LBO NRW wird nicht entsprechend geändert
- Besser: **Monatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen** (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO)



A. Bauordnungsrecht

3. Abstandsflächen zu Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen

Beobachtung der MF:

Länder-Regelungen zur Tiefe der Abstandsflächen **variieren** stark.

In der Regel ist eine Staffelung der Tiefe nach Gebietsart vorgesehen. Es sind in den verschiedenen Gebietsart Abstandsflächentiefen von 0,2 H bis 1 H (i.d.R. mindestens jedoch 3 m) vertreten. Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht hoch (bis zu 1 H), obwohl die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen.

Vorschläge der MF:

- Verringerung der Abstandsflächentiefen (vgl. ReferentenE LBO NRW), insbesondere im Außenbereich auf 0,4 H und in Gewerbe- und Industriegebieten auf 0,2 H
- Grundsätzliche Zulässigkeit der Errichtung von Mobilfunkanlagen in Abstandsflächen
- Regelung, dass runde Maste mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Maste mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen

Einschätzung Kommunen:

- Verringerung der Abstandsflächen erleichtern Zulassung zu Lasten nachbarschaftlicher Interessen
Einhaltung von Mindestabständen ist notwendig
- Zulassung von Mobilfunkanlagen in Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden
- Zulassung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen erscheint dagegen unproblematisch
- Pauschale Mindestabstandsfläche von 3 m sollte an maximale Höhe gekoppelt werden.
- 17 • Mobilfunkanlagen lösen nur dann Abstandsflächen aus, wenn sie wie Gebäude wirken



Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges



B. Bauplanungsrecht

1. Innenbereich

Beobachtung MF:

Mobilfunkantennen werden dann, wenn sie optisch im Stadt- und Landschaftsbild wahrnehmbar sind, als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB eingestuft. **In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die Baugenehmigungsbehörden die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für diese Plangebiete unter Hinweis auf entgegenstehende Ermessenserwägungen verweigern.** § 14 Abs. 1 BauNVO ist auf Makrostandorte, deren Versorgungsbereich in der Regel über ein einzelnes Baugebiet hinaus geht, nicht anwendbar, so dass sich eine generelle Zulässigkeit in allen Baugebieten aus dieser Norm nicht herleiten lässt.

Verbesserungsvorschläge der MF:

- Aufnahme von **fernmeldetechnischen Einrichtungen** in den Katalog der **generell** in allen Baugebieten **zulässigen Nebenanlagen**
- **Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften** in den Bundesländern zur einheitlichen und Ausbau fördernden Verwaltungsentscheidungen **für Beantragung von Abweichungen von Art und Maß der Nutzung** für Mobilfunkantennen,
- Definition von **Kriterien**, ab wann **Mikro- und Makrostandorte keine Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB** sind.

Einschätzung der Kommunen:

- Generelle Zulassung in sämtlichen Baugebieten, inkl. reinen und allgemeinen Wohngebieten, **würde in der Bevölkerung auf große Skepsis stoßen.**
- Änderungen der BauNVO in Bezug auf die Zulässigkeit von Nutzungen in Baugebieten werden **nur für Bebauungspläne wirksam, die nach Neufassung der BauNVO aufgestellt werden.**



B. Bauplanungsrecht

2. Außenbereich

Probleme bei der Erschließung der Mobilfunkanlage im Außenbereich:
Gemeinden oder Anwohner verweigern die Zuwegung, der örtliche Energieversorger weigert sich, seiner Pflicht zum Anschluss der Anlage an das Energienetz nachzukommen.

Verbesserungsvorschläge der MF:

- **Aufgabe des Erfordernisses des spezifischen Standortbezugs** und der Vorlage der Absagen-Dokumentation für Alternativstandorte im Innenbereich
- **Wegfall der Verpflichtung zur Alternativstandortprüfung im Innenbereich**, wenn Versorgungsaufgabe laut Versorgungsplots der Betreiberbesser besser vom Außenbereich erfolgen kann
- **Generelles Wegerecht** über gemeindliche/private Zufahrtswege **für die Anbindung** der Mobilfunkanlage im Außenbereich
- **Vereinfachung der Regelungen zum Energieanschluss**
(z.B. Klarstellung hinsichtlich Anschlusspflicht im Anwendungsbereich des EnWG/ der NAV)

Einschätzung Kommunen:

- Zusammenwirken Mobilfunkbetreiber mit Genehmigungsbehörden genügt meistens
- Am **spezifischen Standortbezugs muss in vollem Umfang festgehalten werden**, um Landschaft, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung zu bewahren, insb. in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.
- **Generelles Wegerecht ist kritisch**; rechtliche Bedenken, soweit privatrechtliche Interessen der Eigentümer betroffen



Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges



C. Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

1. Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Die Anbringung von Mobilfunkantennen oder die Errichtung von Mobilfunkstandorten an oder auf Denkmälern oder nach Gestaltungssatzung geschützten Gebäudeensembles können genehmigungspflichtig sein, soweit eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu befürchten ist. Ebenso ist denkbar, dass die Errichtung von Gehäusen für die Systemtechnik in deren engerer Umgebung genehmigungspflichtig ist. Im Regelfall wird man von einer Genehmigungspflicht auszugehen haben.

Vorschläge der MF:

- Erstellung von **bundesweit online geführten Denkmallisten**
- **Konstitutive Denkmaleintragung**
- Regelung von **Verbescheidungsfristen zur Verfahrensbeschleunigung**

Einschätzung Kommunen

- Schutz von Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmäler) ggf. höher zu bewerten als Mobilfunkversorgung
- Erstellung von Denkmallisten ist Ländersache, z.T. gibt es entsprechende Online-Angebote, aber regelmäßig ohne konstitutive Wirkung



C. Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

2. Besonderes Städtebaurecht (Sanierungs-/Entwicklungsgebiete)

- Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten genehmigungspflichtig.
- Da es sich um keine Maßnahmen handelt, die Auswirkungen auf Sanierungs- und Entwicklungsziele haben, ist eine Genehmigung grundsätzlich zu erteilen.

Vorschlag der MF:

→ Verbescheidungsfristen zur Verfahrensbeschleunigung



C. Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

3. Sondernutzung von öffentlichen Straßen

Grundsätzlich erfolgt Errichtung von Makrostandorten auf Privatgrundstücken und nicht im Verkehrsraum. Zukünftig könnte es erforderlich werden, dass Masten geringer Höhe (vergleichbar mit Laternen), sowie Mikrostandorte im öffentlichen Straßenraum errichtet werden. **Nicht zweifelsfrei geklärt** ist für die Mobilfunknetzbetreiber das Verhältnis von §§ 68 ff TKG zu den straßenrechtlichen Vorschriften der Länder, insbesondere die Frage, ob § 68 TKG aufgrund der Neufassung der Begriffsbestimmungen in § 3 Ziff. 26 TKG einen Anspruch auf kostenlose Errichtung jeder Art von Mobilfunkanlagen im öffentlichen Verkehrsraum gibt und inwieweit diese Vorschriften straßenrechtliche Genehmigungen entbehrlich machen.

Vorschläge der MF:

- Erlass von **Verwaltungsvorschriften zu §§ 3 Ziff. 26 und 68 ff TKG** zur Klarstellung, dass Mobilfunkanlagen jeder Art in den Anwendungsbereich fallen und somit keine Genehmigungsverfahren wegen Sondernutzung durchzuführen sind
- Alternativ: Erstellung Mustergemeindesatzung, mit der die erlaubnis- und gebührenfreie Nutzung des öffentlichen Straßenraums für 5G-Nutzungen geregelt werden kann

Einschätzung der Kommunen:

- Soweit im Straßenunterbau werden Telekommunikationslinien nach außen nicht wahrgenommen und haben **in der Regel auch keinen Einfluss auf die Verkehrssicherheit**.
- Mikrostandorte (vergleichbar mit Laternen) an Straßen auf Grundlage des TKG zuzulassen, gibt es **allein für den Fall Bedenken, dass diese Anlagen Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben könnten**. Insofern müsste die für die Straßensicherheit zuständige Behörde in einem Verfahren nach dem TKG ebenfalls beteiligt werden. **Es bliebe zu klären, ob durch eine Verlagerung der Genehmigung aus dem Straßenrecht in das TKG tatsächlich der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.**



Agenda

10:30 – 10:45 Begrüßung und Einführung

10:45 – 11:30 Einführungsstatements und Erfahrungsaustausch

11:30 – 12:15 Mittagspause

12:15 – 13:15 Bauordnungsrecht

13:15 – 14:45 Bauplanungsrecht

13:15 – 14:00 Innenbereich

14:00 – 14:45 Außenbereich

14:45 – 15:30 Baunebengesetze und sonstige Rechtsbereiche

14:45 – 15:00 Denkmalschutz/ Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

15:00 – 15:15 Sanierungs-/Entwicklungsgebiete

15:15 – 15:30 Sondernutzung von öffentlichen Straßen

15:30 – 15:45 Sonstiges

Vielen Dank für Ihre konstruktive Mitarbeit !

Dr. Mirko Paschke

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur
Digitale Gesellschaft und Infrastruktur
DG 13 – Recht der Digitalen Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Telefon: 0228 99 300 6131
mailto: mirko.paschke@bmvi.bund.de
ref-dg13@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.bund.de